

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen
info.diafso@sg.ch

St. Gallen 10. Juni 2016

Kontakt:

Doris Gloor, Verein 50plus outIn work Ostschweiz, Mobile 079 670 90 22

Stellungnahme zur Vernehmlassung IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Mit grossem Interesse hat der Verein 50plus outIn work Ostschweiz die informative und differenzierte Botschaft zur Lage der Sozialhilfe des Kantons St. Gallen zur Kenntnis genommen. In seiner Antwort auf die Vernehmlassung beschränkt sich der Verein darauf, die Sichtweise der Interessen der Älteren in der Sozialhilfe einzubringen. Die Umsetzung der Vorschläge in das Gesetz ist der Exekutive oder Legislative zu überlassen.

Grundsätzlich begrüssen wir das Bestreben, den Negativwettbewerb zwischen den Gemeinden im Vollzug der Sozialhilfe zu unterbinden sowie auch das Bestreben, nach vermehrter sozialer und beruflicher Integration der Betroffenen. Auch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen in der Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung scheint uns im Grundsatz ein wichtiges Anliegen.

Umso enttäuschter sind wir über die Tatsache, dass die Regierung die Chance der Revision nicht nutzt, um die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien im Gesetz zu verankern. Den Sonderzug, der die St. Galler-Regierung erneut zu fahren wünscht, ist ein Schritt in die falsche Richtung.

Wie auch die Auslegeordnung der Regierung festhält, hat die SKOS in den letzten Jahren ein veritables Regelwerk geschaffen, das vielen Kantonen als Grundlage für ihre Handbücher dient. Dieses Regelwerk sowie die entsprechende Rechtsprechung ist wichtiger Bestandteil des Curriculums der Sozialfachleute an den Fachhochschulen und erleichtert deren Vollzug. Eigene Regelwerken bzw. Sonderzüge belasten nicht nur die Ausbildung von Sozialfachleuten und Anwälten, sie führen im Vollzug zu Rechtsungleichheiten und schüren den Negativwettbewerb unter den Kantonen. Darüber hinaus verteuert sich der Vollzug, sei es über Sitzungsgelder der KOS oder über Zusatzausbildungen von Sozialfachleuten. Diese Nachteile stehen in keinem Verhältnis zu den Einsparungen, die ein leicht niedrigerer Grundbedarf von 977 Franken pro Einzelperson gegenüber demjenigen der SKOS von 986 Franken bringt. Zudem liegt auch Letzterer unter dem vom Bundesamt errechneten Existenzminimum.

In seinem Bericht vom 25. Februar 2015 schreibt der Bundesrat u.a. über den Handlungsbedarf in der Sozialhilfe, dass sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die Notwendigkeit abzeichne, die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen in diesem Bereich zu vereinfachen, gemeinsame Ansätze zu entwickeln und eine eidgenössische Regelung ins Auge zu fassen. Die industrielle Revolution 4.0 wird in absehbarer Zeit ungeahnte Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen, die in der Folge nach neuen Modellen in der Sozialhilfe rufen, die es im Verbund mit andern Kantonen zu entwickeln gilt. Vor diesem Hintergrund stellen wir uns vehement gegen einen Sonderfall St. Gallen.

Zunehmend die Anzahl Älterer in der Sozialhilfe

Wie der Bericht im Kapitel 4.5.2 richtig festhält, sind ältere Personen zunehmend von Arbeitslosigkeit betroffen. Knapp 32 Prozent der Stellensuchenden gehören der Gruppe der Personen ab 50 Jahre an, Stand Januar 2016. Innerhalb eines Jahres hat sich dieses Segment um 12 Prozent erhöht. Die Auswirkungen auf die Sozialhilfe treffen um Jahre verzögert ein. Schon die verfügbaren Zahlen der Sozialhilfe aus dem Jahre 2014 zeigen, dass der Anteil der Älteren stetig steigt. Bei der Altersgruppe 45plus liegt er über 25 Prozent. Würden die Sozialhilfebeziehenden nicht mit 62 bzw. 63 Jahren zwangspensioniert, würde diese Zahl noch wesentlich höher liegen. Auch die mittlere Bezugsdauer der 56 bis 64-Jährigen liegt mit 18 Monaten mehr als doppelt so hoch wie bei den 18- bis 35-Jährigen. Bei Arbeitsaufnahme zeigt sich zudem, dass gerade mal 17 Prozent die Ablösung von der Sozialhilfe durch Arbeit schaffen. Bei über 40 Prozent geht der Weg über die AHV oder IV.

Prävention in der Sozialhilfe

Die Bereitschaft des Arbeitsmarktes, Ältere aufzunehmen, sinkt von Jahr zu Jahr. Altersdefizitäre Bilder sind an der Tagesordnung und werden durch die Entwicklung der industriellen Revolution 4.0 noch begünstigt. Einer der Hauptgründe, warum Ältere auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden liegt aber bei den höheren Sozialabgaben, die bei Älteren aufgrund der Altersstaffelung des BVG gegeben sind. Halten wir weiterhin an diesem längst überfälligen Anachronismus in der Sozialversicherung fest, der Ältere auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert, werden die Sozialhilfe-Budgets in naher Zukunft aufgrund der Alterung der Gesellschaft und des zunehmend neoliberaleren Klimas in der Wirtschaft zu einer tickenden Zeitbombe.

Nebst einem Reformschritt, der auf eine Bundeslösung in der Sozialhilfe zielen sollte, gilt es auch die Prävention zu fördern. Die Öffentlichkeit und der Arbeitsmarkt sollte in Bezug auf die Alterung der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vermehrt darauf sensibilisiert werden. Allenfalls gilt es mittels eines Bonus-Malus-Systems in der Steuerpolitik, Anreize zur vermehrten Reintegration von Älteren in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Die Sozialhilfe-Gesetzgebung soll sich nicht nur auf den Vollzug beschränken, sondern auch Bestimmungen aufnehmen, die im Verbund mit den Arbeitsmarktbehörden eine wirksame Prävention erlauben.

Ablösemodell Überbrückungshilfe

Die Aussicht auf Bezug von Sozialhilfe ist für bestandene Berufsleute der nackte Horror. Es handelt sich um Menschen, die dem Vaterland und der Wirtschaft über Jahre dienten und zum Wohlstand des Landes beigetragen haben. Unverschuldet verlieren sie nicht nur einen Grossteil ihres Rentenanspruches, man schickt sie nach der Aussteuerung auch noch auf das Sozialamt, wo sie sich dem demütigenden Prozess einer kontrollierenden Sozialhilfe aussetzen müssen. In einigen Fällen droht ihnen nebst Jobverlust zusätzlich der Verlust der Wohnung, dies aufgrund der tiefen Mietzinsobergrenzen. Der Kanton Waadt leistet hier Pionierarbeit mit einem Überbrückungs-Modell für Ältere in der Sozialhilfe. Zumindest können sich so Ältere in Würde von einem Leben ohne Arbeit verabschieden und ersparen sich den Gang auf das Sozialamt. Wir empfehlen eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, die ein solches Modell auch für den Kanton St. Gallen prüft und zulässt.

Soziale und berufliche Integration

Die Sozialhilfe soll dafür sorgen, dass Betroffene nicht in die Isolation abgleiten und eine gesellschaftliche Teilhabe möglich bleibt bzw. gefördert wird. Diesen Anspruch löst die Sozialhilfe keineswegs ein. Der Grundbedarf, der im Jahre 2005 um sieben Prozent gekürzt wurde um die Integrationsleistungen zu finanzieren, ist mit 977 Franken (Stand 2011) derart tief bemessen, dass Sozialkontakte gar nicht mehr möglich sind.

Übersteigt die Miete die Mietzinsobergrenze, was bei den meisten Älteren der Fall ist, geht vom Grundbedarf nochmals ein Beitrag für die Miete weg. Für diejenigen, die auf Zigaretten-Konsum angewiesen sind, reicht der Betrag für Essen und Getränke von rund 377 Franken nicht aus, um sich gleichzeitig auch noch richtig und gesund zu ernähren. Gerade das fortgeschrittene Alter, das oft einhergeht mit einem Mangel an Mikronährstoffen, verlangt nebst einer normalen Ernährung, die sich in den letzten Jahren zunehmend denaturiert hat, auch Nahrungsergänzungsmittel. Auch dafür fehlt das Geld, denn die Krankenkassen bezahlen keine Vitamine und Mineralstoffe.

Wer alleine lebt, und das trifft auf viele ältere Sozialhilfebeziehenden zu, wäre darauf angewiesen, wenigstens einmal am Tag einen Sozialkontakt in einem Café / Restaurant zu pflegen. Doch auch dafür reicht das Geld nicht aus. Genau so wenig lassen sich damit Verwandtenbesuche (Grosskinder, Eltern) in andern Kantonen berappen oder die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen. Vereinsbeiträge sind im Berechnungsmodell der SKOS ebenfalls nicht eingerechnet. Diese vielfältigen Einschränkungen ziehen oft Depressionen nach sich. Die Folgen: Aufenthalt in einer Klinik mit enormen Kostenfolgen von rund 630 Franken pro Tag. Oder rund 20 000 Franken für vier Wochen zuzüglich Folgekosten. Vor diesem Hintergrund wäre allen mehr als gedient, wenn die Sozialhilfe zumindest den Älteren ein Alters-Generalabonnement und ein Fitnessabonnement zur Verfügung stellt. Je mehr Sozialkontakte, je grösser die Chancen auch für eine berufliche Reintegration.

Soziale Wohnformen fördern statt bestrafen

In diesem Zusammenhang gilt auch, auf die Sonderregelung bezüglich Konkubinats und Wohngemeinschaften in der Sozialhilfe hinzuweisen. Sie ist alles andere als sozial integrativ. Generell soll sich die Regelung zur Anerkennung eines Konkubinats der übrigen Sozialrechtspraxis anpassen. Das Limit der Anerkennung liegt dort bei 5 Jahren und nicht bei zwei wie in der Sozialhilfe. Die aktuelle Regelung hält viele davon ab, mit Sozialhilfebeziehenden eine Lebensgemeinschaft zu gründen, denn sie werden unabhängig von ihrem Status bereits nach zwei Jahren zur Mitfinanzierung aufgefordert. Für Wohngemeinschaften soll ebenfalls eine Angleichung an die Rechtspraxis der Ergänzungsleistungen erfolgen. Dort bleibt sich der Grundbedarf gleich, egal ob man mit mehreren Personen im gleichen Haushalt lebt. Lediglich die Miete soll anteilmässig angerechnet werden.

Anpassung der Mietzinsobergrenzen an Ergänzungsleistungen

Die Mietzinsobergrenzen bewegen sich in der Sozialhilfe auf derart tiefem Niveau, dass vielen älteren Sozialhilfebeziehenden nebst dem Jobverlust auch noch der Verlust der Wohnung droht. Ähnliches gilt für die Mietzinsobergrenzen bei den Ergänzungsleistungen die leicht höher sind, aber demnächst eine Anpassung erfahren werden. Günstigere Wohnungen sind bei einem ausgetrockneten Wohnungsmarkt kaum erhältlich und schon gar nicht für die Personengruppe der Sozialhilfebeziehenden. Es kann darum in der Praxis vorkommen, dass Beratende, Älteren raten, sich doch vorübergehend in einem schäbigen Hotelzimmer aufzuhalten. Solche Lösungen sind eines reichen Landes wie der Schweiz unwürdig und vertragen sich nicht mit den Integrationsbestrebungen, die man gleichzeitig gegenüber Flüchtlingen betreibt. Zu empfehlen sind zumindest Sonderbestimmungen für Ältere in der Sozialhilfe, damit sie im angestammten Umfeld verbleiben können, sofern der Mietzins nicht wesentlich über der Obergrenze der Ergänzungsleistungen liegt.

Berufliche Integration nur unter Mitbestimmung der Betroffenen

Für einen Grossteil der Sozialhilfebeziehenden ist die Integration in den Arbeitsmarkt erklärtes, oberstes Ziel. Einmal abgesehen von der immer schlechter werdenden Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Ältere, ist es wichtig, die Bestimmungen rund um die Integrationshilfe so festzuschreiben, dass sie zielführend sind und nicht zu einem neuen Disziplinierungsinstrument werden oder gar die Funktion zur Beruhigung der politischen Gemüter einnehmen.

SECO-Studien belegen, dass keine Massnahme oft die bessere Massnahme ist. Trotzdem ist es vielerorts Sitte, qualifizierte Erwerbslose 50plus in Integrationsprogramme einzuweisen, die weder qualifizierende noch validierende Wirkungsziele vorzuweisen haben. In vielen Fällen stellen sich dann demütigende und Ressourcen schwächende Wirkungen auf Betroffene ein.

Wir empfehlen bei den Integrationsmassnahmen eine Anlehnung an das Arbeitslosenrecht, das die **Kriterien der Indizierung** (berufliche Qualifizierung oder Validierung) klar festhält, ebenso wie das Einspracherecht für Betroffene.

Generell soll bei Älteren auf Zwangszuweisungen durch Integrationsmassnahmen verzichtet werden. Menschen lassen sich nicht gegen ihren Willen eingliedern. Das wird auch im Bericht der Regierung festgehalten.

Der Vollzug der Integration soll von qualifizierten Arbeitsmarktfachleuten nach einem personenzentrierten Beratungsmodell durchgeführt werden, so wie es an den Fachhochschulen entwickelt wird. Zuweisungen sollen klare Wirkungsziele und Indikatoren auflisten sowie das Recht auf Einsprache. Die allgegenwärtige Tendenz in der Sozialhilfe, ihre Klientel den RAV zuzuweisen, ist zu hinterfragen. Die Arbeit der RAV besteht aktuell aufgrund der Organisationsstruktur lediglich aus Kontrolle. Der Auftrag der Vermittlung wird auf die Kunden abgewälzt. Betroffene der Sozialhilfe sind bei der Jobsuche somit wieder auf sich selbst gestellt und haben im Wettlauf mit den Jobvermittlern der IV und ihrem Angebot an Einarbeitungszuschüssen keinerlei Chancen.

Die Sozialhilfe soll weiter verpflichtet werden, die Wirkungsziele solcher Massnahmen aufgrund von Standards und Kriterien regelmässig zu überprüfen und gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen. Damit soll u.a. verhindert werden, dass der Arbeitsmarkt sich über solche Instrumente mit billigen Arbeitskräften eindeckt oder aber, diese Massnahmen vor allem im Dienste der Sozialfirmen stehen.

Ein kleines Beispiel, das zum Nachdenken anregt. In Zürich zahlt die Gemeinde einem Teillohnprojekt 2126 Franken, damit ein Sozialhilfe-Beziehender dort 50 Prozent Arbeit leisten darf. Es kann sich um ein Recycling-Projekt handeln, bei dem der Auftraggeber die RUAG ist. Das Unternehmen zahlt dem Betroffenen für das 50-Prozentpensum 800 Franken Bruttolohn. Diese Einnahmen zieht die Gemeinde dem Betroffenen vom bestehenden Sozialbudget, das bei rund 2000 Franken liegt, ab. Dafür erhält der Betroffene zusätzlich 300 Franken Arbeitsprämie. Der Gemeinde erwachsen so pro Betroffenen / Monat Kosten von 3646 Franken, zzg. Kosten für Zusatzaufwand für diverse Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde an.

Der bereits erwähnte Vorschlag, älteren Sozialhilfebeziehenden ein SBB-GA sowie ein Fitness-Abo zu finanzieren und Kosten für den Besuch von Fachkongressen und Vereinstätigkeiten zu übernehmen, stellt sich als weitaus günstiger heraus. Die Frage scheint erlaubt und die Antwort oft kein schlechtes Leitmotiv fürs Legiferieren: Welche Variante würde man – nur einmal angenommen man wäre selbst betroffen – im Interesse der Zielerreichung vorziehen?

Keine weitergehenden Sanktionen

Die Regierung empfiehlt bei Sanktionen Kürzungen von 30 Prozent des Grundbedarfs. Wir empfehlen dringend davon abzusehen. Es gibt viele Betroffene, die aus lauter Verzweiflung oder aber auch sachlicher Unkenntnis oder aufgrund von psychischen Störungsbildern nicht reagieren, wie es erwünscht ist. Straft man solche Betroffene mit Leistungskürzungen ab, verschlimmert sich meist nur das Störungsbild mit Kostenfolgen für andere Leistungsträger. Die Arbeitslosenversicherung weist im OECD-Vergleich die höchste Sanktionsrate auf.

Trotzdem integriert sie ihre älteren Stellensuchenden weniger schnell als die andern OECD-Länder.

Datenweitergabe

Wir stellen uns vehement gegen eine Generalvollmacht zur Weitergabe von Daten. Für die Datenweitergabe soll vorerst die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden, zumindest sollen sie vorgängig informiert werden.

Als nicht im Parlament vertretener Verein verzichten wir, wie bereits eingangs bemerkt, auf die gesetzliche Konkretisierung der oben erwähnten Inhalte und bitten Sie, diese entsprechend zu berücksichtigen. Im Anhang finden Sie unsere Forderungen in der Sozialhilfe, die wir im Rahmen eines Forderungskatalogs anlässlich der ersten Konferenz Alter und Arbeitsmarkt 2015 Bundesrat Johann Schneider Ammann überreichten sowie unsere Petition «Bessere Arbeitsmarkchancen für Ältere», die wir kürzlich zuhanden des Kantonsrates und der Regierung des Kantons St. Gallen eingereicht haben.

Altersspezifische Forderungen zur Sozialhilfe

1	Gesetzliche Regelung der Sozialhilfe auf Bundesebene		
	Finanzierung	Erschliessung neuer Quellen z.B. Finanztransaktions-Steuer	
	Leistungen	Lebensabschnitt bzw. alterspezifisch	
		Grundbedarf: Angleichung an die Leistungen der EL	
	Vollzug	Konkubinatspartner dürfen nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet werden	
		Kantone / Gemeinden, für kleinere Gemeinden Regiozentren	
		Zusätzliche Aufgaben	Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
		Aktives Marketing bei den Arbeitgebern in Zusammenarbeit mit andern Leistungserbringern	
	Strategische IIZ-Arbeit mit vorgelagerten Versicherungssystemen		
	Harmonisierung der Sozialhilfe mit Stipendien (Bundeslösung für Stipendien)		
2	Überbrückungsrente für 55plus bis zum ordentlichen Rentenalter		
	Für Sozialhilfe-Empfangende, für die keine Arbeitsmarktchancen mehr gegeben sind, nach dem Vorbild des Kantons Waadt		
3	Flexible Pensionierungsmöglichkeiten		
	<p>Sozialhilfe-Berechtigte sollen selbst wählen können, ob sie frühzeitig in Renten gehen wollen oder nicht.</p> <p>Heute werden alle Sozialhilfe-Berechtigte im Alter von 62 bzw. 63 zur Frühpensionierung gezwungen. Damit entzieht man sie frühzeitig dem Arbeitsmarkt, was den Forderungen im Fachkräftebericht des Bundesrates widerspricht. Gleichzeitig ist die aktuelle Lösung verbunden mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung für Betroffene, die bereits Verluste bei der beruflichen Vorsorge zu verzeichnen haben</p>		
4	Arbeitsintegration		
	Ziel	<p>Integration in den ersten Arbeitsmarkt, Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit, Qualifizierung- und Validierung</p> <p>Beratung durch ausgewiesene ArbeitsmarktspezialistInnen</p> <p>Individuelle Beratungsbudget analog derjenigen der Früherfassung der IV</p> <p>Indizierungskriterien gemäss ALV</p> <p>Zuweisungen in Integrationsmassnahmen müssen einsprachefähig sein</p> <p>Zuweisungen in den ersten Arbeitsmarkt haben sich nach den Zuweisungskriterien der ALV zu richten</p> <p>Monitoring Wirkungsanalysen sollen im Verbunde mit andern Leistungsträgern erfolgen</p>	
5	Integrationszulagen		
	Sollen wahlweise auch in Form eines Monats-GA ausgerichtet werden, damit die Mobilität in Bezug auf Netzwerk-Pflege für gut qualifizierte WHS-BezügerInnen gewährleistet ist		

6	Mietzinsobergrenzen
	<p>Anpassung an diejenigen der Ergänzungsleistungen Mietzinsanspruch unabhängig von der Haushaltgrösse (Anreiz für WGs) Übernahme der Mietzinskautionen von der Sozialhilfe (Vertrag mit Rückzahlungs-Pflicht bei Statusveränderung)</p>
7	Vermögensobergrenze
	<p>Vermögensobergrenze (heute 4 000 Franken) für Personen 50plus Angleichung an EL Obergrenze. Damit wäre es auch möglich, je nach Bedarf ein Auto vorläufig zu behalten, denn es gibt viele Arbeitsplätze, für die ein Auto notwendig ist. Arbeitgeber neigen immer mehr dazu, nur noch Personen anzustellen, deren Wohnort nicht weiter als 30 Fahrminuten vom Arbeitsplatz entfernt ist (Beispiel Trisa Triengen)</p>
8	Rückerstattungspflicht
	Keine, mit Ausnahme von Erbschaften
9	Krankenversicherung für einfache alternativmedizinische Leistungen
	<p>Ältere werden heute in der Sozialhilfe als erstes aufgefordert, ihre Zusatzversicherungen für komplementärmedizinische Leistungen (Monatsprämie rund 50 Franken) aufzukündigen. Aufgrund der Altersdiskriminierung bei den Krankenversicherungen ist es ihnen im Nachhinein nicht mehr möglich, diese Leistungen wieder einzukaufen. Somit sind ihnen wichtige Dienstleistungen wie Haushalthilfe und Massagen für immer verwehrt. Das kann später durchaus frühzeitige Heimeinweisungen nach sich ziehen, deren Kosten der Allgemeinheit anfallen. Auch Sozialhilfe-Berechtigten soll der Zugang zu medizinischen Alternativleistungen gewährt bleiben, insbesondere sie vermehrt unter einem chronischen Stresspegel leiden. Menschen mit dem Status «Sozialhilfe» sterben heute in der Schweiz statistisch gesehen zehn Jahre früher als beispielsweise Menschen im Status von «SozialdirektorInnen»(!)</p>
10	Zahnärztliche Leistungen
	<p>Übernahme von indizierten Zahnbehandlungen ab Beginn der Bezugsberechtigung. Immer mehr Gemeinden, jüngst sogar der Kanton Solothurn, weigern sich, Zahnbehandlungen zu übernehmen und setzen Fristen bei der Übernahme von 6 bis 12 Monaten. Bei älteren Menschen kann das gesundheitlich bedenkliche Folgen haben. Das zeigt auch die jüngste an Ältere gerichtete Kampagne von Zahnfachleuten.</p>
11	Gesundheitsförderung
	Ältere Betroffene stehen aufgrund der frühzeitigen Ausgrenzung und glücklosen Bewerbungen häufig unter Dauerstress. Fehlernährung lässt sich beobachten,

Petition – Bessere Arbeitsmarktchancen für Jobsuchende 50plus

Die Wiedereingliederung von erwerbslosen Personen im Alter 50plus soll gefördert werden. Die kantonale Regierung sowie das Kantonsparlament des Kantons St. Gallen, werden darum vom **Verein 50plus outIn work St. Gallen** gebeten analog der Praxis des Kantons Neuenburg, eine gesetzliche Grundlage wie folgt zu schaffen:

Der Kanton St. Gallen beteiligt sich bei der Anstellung von erwerbslosen Personen dieser Alterskategorie an den Arbeitgeberbeiträgen zur beruflichen Vorsorge während einer Periode von 12 bis 24 Monaten. Dabei hat der vom Arbeitgeber offerierte Lohn die Anforderung an den branchenüblichen Lohn zu erfüllen. Der Firmensitz des begünstigten Unternehmens muss in der Schweiz liegen. Der Unterstützungsbeitrag liegt bei höchstens 520 Franken pro Monat.

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Unterschrift

Das Drama bei den Älteren

Bei der Arbeitslosenquote liegt die Schweiz mit 7,9 Prozent unter dem OECD-Durchschnitt. Anders jedoch sieht das bei den älteren Arbeitslosen aus. Im Vergleich mit anderen Ländern liegt die Quote hier deutlich höher. Ältere Langzeitarbeitslose sind in der Schweiz länger arbeitslos als in den übrigen OECD-Ländern. Dies, trotz eines sehr liberalen Arbeitsmarktes und strenger Auflagen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung.

Der Grund für die Schwierigkeiten älterer Jobsuchender liegt darin, dass diese von den Arbeitgebern aufgrund viel höherer Pensionskassenbeiträge als zu teuer wahrgenommen werden. In vielen Fällen liegen die Unterschiede zwischen den Beiträgen von Jüngeren und Älteren bei rund 10 Prozent der Lohnsumme. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit führt dies dazu, dass Ältere durch jüngere und billigere Arbeitskräfte aus dem Ausland ersetzt werden. Ältere Erwerbslose finden, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen wieder Arbeit. Seit der Einführung des BVG-Obligatoriums ist

von verschiedenen politischen Lagern immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Altersstaffelung der Pensionskassenbeiträge, älteren Arbeitnehmenden und deren Arbeitgebern höhere Beiträge zumutet. Das führt zu einer Diskriminierung von älteren Versicherten auf dem Arbeitsmarkt. Im Bericht Polla (2006) wehrte sich der Bundesrat (BSV) aus finanziellen Überlegungen gegen eine altersneutrale Staffelung der Beiträge. Um die Alterserwerbslosigkeit abzufedern, beschloss er damals, Betroffene früher in Pension zu schicken. Ein kurzfristiger Lösungsansatz, der in der Altersreform 2020 bereits wieder korrigiert wird. Darin verlangt der Bundesrat sogar eine wesentliche Erhöhung der Frührentierung von 58 auf 62 Jahre.

Ein altersneutrales BVG, wie das der Arbeitsmarkt 50plus erfordern würde, steht weiterhin nicht in Aussicht. Hingegen wird mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Korrekturen bei der Altersstaffelung, die Eintrittsschwelle in die Altersarbeitslosigkeit definitiv im Alter 45 zementiert.

Rasche Integration statt Langzeitarbeitslosigkeit

Ältere Erwerbslose haben es satt, weiterhin auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert zu werden und die Zeche für ein unzulängliches BVG-Gesetz zu zahlen. Wenn ein altersneutrales BVG politisch als nicht machbar erscheint, so soll die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zumindest mit Beiträgen durch den Staat abgedeckt werden. Das Lohnkostengefüge zwischen Älteren und Jüngeren soll im Bedarfsfall mittels Subventionierung der BVG-Arbeitgeberbeiträge angeglichen werden.

Der Kanton Neuenburg, der die Subventionierung der Arbeitgeberbeiträge der beruflichen Vorsorge durch den Staat bereits seit einiger Zeit kennt, ist bei der Integration von Älteren in den Arbeitsmarkt damit erfolgreich.

Anreize statt Sozialfälle schaffen

Die Zahl der Stellensuchenden 45plus ist im Kanton St. Gallen in den letzten drei Jahren von 3'780 auf 4'518 (+20%) angestiegen¹. Zusätzlich wurden in diesem Zeitraum ca. 3'150 Menschen ausgesteuert. Etliche landen direkt beim Sozialamt, andere zerren von ihrem Vermögen und verlieren damit ihre ersparte Altersvorsorge – was sie später ebenfalls zu Sozialhilfeempfängern macht. Erwerbslosigkeit wirkt sich nicht nur auf die Gesundheit Betroffener negativ aus, sie hat auch gesundheitliche Folgen für das familiäre Umfeld.



Arbeitgeberbeiträge ausgleichen statt hohe Sozialhilfekosten tragen

Inoffizielle Altersgrenze bei Rekrutierung

Eine bekannte Jobrekrutierungsfirma schrieb kürzlich in einem Absagemail an einen älteren Erwerbslosen: „Die Arbeitgeber sind am Drücker. Als Personalberatende sind wir in der Lieferantensposition und müssen den Kundenwünschen gerecht werden. Leider ist es so, dass bei uns die meisten Arbeitgeber das Alterslimit bei 40 Jahren setzen.“ Nicht alle Personalfachleute sind so ehrlich. Viele verstecken sich hinter Floskeln. Warum: Absagen aufgrund des Alters sind gestützt auf Art. 8 der Bundesverfassung einklagbar. Darum sind Umfragen bei HR-Fachleuten nicht verlässlich.

Hohes Sparpotenzial bei rechtzeitiger Eingliederung

Beispiel: Jährliche Lohnsumme Fr. 65'000.- Der Arbeitgeber zahlt bei dieser Lohnsumme für Personen 50plus rund 10 % BVG Arbeitgeberbeiträge, also jährlich rund Fr. 6'500.-

Bei Jüngeren ist es weniger als die Hälfte.

Fallbeispiel Arbeitslosenversicherung

Wenn es gelingt, einen Jobsuchenden 50plus mittels Anreiz ein Jahr früher in den Arbeitsmarkt zu integrieren, lassen sich damit folgende Kosten sparen:
ALV- Versicherungsleistungen pro Jahr: Fr. 4'000.- x 12 = Fr. 48'000.-
Davon gilt es, die Kosten für die Subventionierung der BVG-Arbeitgeberbeiträge (Fr. 6'500.-) abzuziehen.

Sparpotential: Fr.41'500.-

Fallbeispiel Sozialhilfe

Wenn es gelingt, einen Jobsuchenden 50plus mittels Anreiz für ein Jahr früher in den Arbeitsmarkt zu integrieren, lassen sich damit folgende Kosten sparen:

Auszahlungen pro Jahr für eine allein-stehende Person (SKOS-Richtlinien): Fr. 2000.- x 12 = Fr. 24'000.-
Davon gilt es, die Kosten für die Subventionierung der BVG-Arbeitgeberbeiträge (Fr. 6'500.-) abzuziehen.

Sparpotential: Fr. 18'500.-

Finanzierung

Die Finanzierung der BVG-Arbeitgeberbeiträge soll mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgehandelt werden

¹ Quelle: SECO www.amstat.ch